

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 549/71

BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Anne K [REDACTED] geb. M [REDACTED].

[REDACTED] H [REDACTED] nd Road, L [REDACTED], N. [REDACTED], E [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Mannes, London -

gegen

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Ha [REDACTED],

am W [REDACTED] platz [REDACTED],

Berichtigten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Wittenberg, Maas, Zorn und Frons

in der Sitzung vom 21. Oktober 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 2. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Celle vom 21. Mai 1971
wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die aussergericht-
lichen Kosten des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen, unter
denen die Klägerin Entschädigung wegen Gesundheitsschadens
verlangen könnte, nicht als erfüllt angesehen. Es spreche
weniger dafür als dagegen, daß die bei ihr festgestellten
Leiden in einem entschädigungsrechtlich erheblichen Zusam-
menhang mit der Verfolgung stünden. Das wird in dem Beru-
fungsurteil eingehend ausgeführt. Dabei hat das Berufungs-
gericht das Verfolgungsgeschehen der Klägerin berücksichtigt.

- 3 -

Die sofortige Beschwerde weist auf das Azs 1587, 65 Ar. 2 veröffentlichte Urteil des Bundesgerichtshofs hin, in dem ausgeführt ist, daß ein Verfolgter ausnahmsweise bei schwersten jahrelang anhaltenden Belastungen früher und abweichend vom gewöhnlichen Lauf der Dinge durch Articulärerose gealtert sein könne. Die Beschwerde meint, auch die Klägerin sei solchen außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt gewesen, und es habe deshalb angenommen werden müssen, daß auch ihre Leiden auf die Verfolgung zurückgingen. Das Berufungsgericht hat aber unter ausdrücklicher Berücksichtigung der in der genannten Entscheidung ausgesprochenen Grundsätze die gegenteilige Feststellung getroffen. Diese Feststellung fällt in den Verantwortungsbereich des Richters der Tatsacheninstanz. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Berufungsgericht nicht abgewichen.

Da auch im Übrigen die nach § 21 Abs. 2 BGG für die Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, wird die sofortige Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Katenentscheidung beruht auf § 24 Abs. 1, § 22 Abs. 1 BEO, § 97 Abs. 1 ZPO.

M-1

Müstenberg